

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen, sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstunugsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2. Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.
Vom 21. Januar 1918

Auf Grund der Verordnung des Kriegs-ernährungsamts vom 27. Dezember 1917 über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig wird im Einvernehmen mit dem Groß- Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vornahme von Fällungen in Laubholzbeständen im Alter von unter 40 Jahren vor dem 15. April ist verboten. Bei Fällungen, die nach dem 15. April vorgenommen werden, sind die grünen Zweige bis zu 2 Zentimeter Stärke am Abschnitt abzutrennen und im Wald zu belassen. Die Forsteigentümer und sonstigen Forstunugsberechtigten sind verpflichtet, diese Zweige zwecks Gewinnung von Laubheu und Futterreisig gegen Vergütung abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2. Das Groß- Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, kann Ausnahmen von dem Fällungsverbot zulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig getroffenen oder noch zu treffenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 21. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung.

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Höchstpreise.

§ 1.

Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 dürfen Saat- und Steckzwiebeln nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der Hessischen Landes- Gemüsehelle abgesetzt werden.

§ 2.

Wer Saat- und Steckzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatgutes veräußern will, hat die Erteilung der Absatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung einer Probe bei dem Kommunalverband zu beantragen, in dessen Bezirk sich die Zwiebeln befinden, und dem die Genehmigung des Absatzes durch die Landes- Gemüsehelle hiermit übertragen wird. Der Kommunalverband ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung des Kommunalverbandes darf der Antragsteller die angegebenen Mengen zu den höheren Preisen der Saat- oder Steckzwiebeln gegen Saatkarte veräußern. Für Händler tritt an die Stelle der Absatzgenehmigung die Saatkarte.

§ 3.

Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln werden sowohl für Verbraucher als für Händler auf Antrag des Erwerbers durch den Kommunalverband des Ortes der Aussaat oder der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers erteilt.

Der Ausstellung der Saatkarte hat eine Prüfung des Bedarfs voranzugehen, die sich auf die unmittelbare Verwendung der Zwiebel zu Saatwecken durch den Antragsteller, oder falls dieser ein Händler ist, durch dessen Abnehmer zu beziehen hat.

Der Landes- Gemüsehelle bleibt vorbehalten, den Absatz zu beschränken oder zu untersagen.

§ 4.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatgutes, Name und Wohnort des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin die Lieferung geschehen soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben. Der Erwerber des Saatgutes hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verladen, so hat sich der Veräußerer von der Verladestation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung

unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat den Abschnitt A der Saatkarte aufzubewahren und die Abschnitte B und C der Saatkarte mit der im vorstehenden Absatz erwähnten Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung oder der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich dem Kommunalverband zu übersenden, aus dessen Bereich das Saatgut geliefert ist.

Dieser Kommunalverband hat den Abschnitt B aufzubewahren und den Abschnitt C, wenn die Verwendung des Saatgutes in einem anderen Kommunalverband geschehen soll, diesem zu übersenden.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben Listen zu führen, die unter fortlaufenden Nummern die Namen der Personen, für die sie Saatkarten ausgestellt haben, die Gemeinden, in denen die Verwendung geschehen soll, sowie eine Bemerkung darüber enthalten, ob und wann der Abschnitt C der Saatkarte an sie zurückgelangt ist, und ob und mit welchem Ergebnis die Verwendung überwacht worden ist. Die Liste ist allmonatlich abzuschließen und in Ur- oder Abschrift der Landes- Gemüsehelle einzuliefern.

Nach Rückkunft des Abschnittes C hat der Kommunalverband die tatsächliche Verwendung zu Saatwecken zu überwachen und die Landes- Gemüsehelle von etwaigen Mißbräuchen in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung ist der Kommunalverband für Getreidebewirtschaftung.

§ 7.

Soweit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung des Kommunalverbandes abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Hektar nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln	18.— M.
Für Steckzwiebeln:	
1. längliche und ovale:	
Größe I unter 1 1/2 Zentimeter Durchmesser	100.— M.
Größe II 1 1/2—2 Zentimeter Durchmesser	80.— M.
Größe III 2—2 1/2 Zentimeter Durchmesser	60.— M.
2. plattrunde (süddeutsche):	
Größe I unter 2 Zentimeter Durchmesser	120.— M.
Größe II 2—2 1/2 Zentimeter Durchmesser	100.— M.
Größe III 2 1/2—3 Zentimeter Durchmesser	80.— M.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln, den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

Mainz, den 5. Januar 1918.

Hessische Landes- Gemüsehelle (Verwaltungsabteilung).
ges.: B. St.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt III b. Tgb.-Nr. 25 133/6924.

Frankfurt a. M., 8. Dezember 1917.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Heere und die Versendung dieser Schrift ins Feld wird verboten.

2. Es ist verboten, daß Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden, Zeitungen eines anderen Verlages, ferner Flugschriften oder Broschüren, die nicht zu den betr. Zeitungs- ausgaben gehören, versteckt beigegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Erfassung des eingelagerten Obstes.

Nachdem gemäß unserer Bekanntmachung vom 7. November 1917 die Ausgabe von Beförderungsscheinen eingestellt worden war, scheinen die Obstbesitzer allgemein der Ansicht gewesen zu sein, daß der Obsthandel manmehr wieder vollständig frei gegeben sei. Diese Auffassung ist irrig. Es werden auch keine Beförderungsscheine mehr ausgestellt.

Der gewerbmäßige Verkauf von Obst im Großherzogtum Hessen ist nach wie vor nur den Käufern der Landesobststelle gestattet. Der Absatz von Obst an andere Händler ist verboten und strafbar.

Wie uns ferner bekannt geworden ist, lagern in vielen Orten noch verhältnismäßig große Mengen Obst, die jedoch von den Besitzern in der Erwartung zurückgehalten werden, das Obst später zu höheren Preisen absetzen zu können. Die Obstbesitzer dürfen eine bestimmte Menge, die auf 2 Zentner für jedes verzorgungsberechtigte Mitglied des Haushaltes festgesetzt worden war, zurückbehalten. Alles andere Lagerobst ist zur Befriedigung des dringenden Obstbedarfes der städtischen Bevölkerung künstlich an die Landesobststelle, bzw. deren Kommissionäre, abzuliefern.

Bei freiwilliger Ablieferung der eingelagerten Obstmengen hat die Geschäftsabteilung der Landesobststelle mit Wirkung vom 20. November 1917 die seitherzeit festgesetzten Verkaufspreise, soweit diese die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise unterschreiten, aufgehoben, sodass nunmehr die letztgenannten Höchstpreise auch als Verkaufspreise für die Käufer Geltung haben.

Als Lagerungszuschläge werden die in § 2 gleicher Bekanntmachung aufgeführten prozentualen Staffelszuschläge vergrät.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen, beauftragen wir gleichzeitig die Gr. Bürgermeistereien der Landgemeinden, für örtliche Bekanntmachung besorgt zu sein.

Gießen, den 28. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Lehrgänge an der Großh. Obstbau- und landw. Winterschule zu Friedberg im Frühjahr und Sommer 1918.

a) Baumwärtterkursus.

Beginn am 11. März, vormittags 9 Uhr. Dauer 8 Wochen, und zwar 5 Wochen (1. Teil, vom 11. März bis 20. April, 1 Woche im Sommer (2. Teil, vom 29. Juli bis 3. August), 2 Wochen im Herbst (3. Teil, vom 23. September bis 5. Oktober).

Für Teilnehmer aus Hessen, welche sich zu berufsmäßigen Baumwärttern ausbilden wollen, ist der Besuch honorarfrei und gewährt die Landwirtschaftskammer bzw. deren Ausschüsse für solche auf Antrag Beihilfen bis 60 Mark. Solche Teilnehmer müssen jedoch mindestens ein Alter von 18 Jahren erreicht haben. Personen, die den Kursus nur für ihre Zwecke zu besuchen wünschen, können ebenfalls zugelassen werden. Alter nicht unter 16 Jahren. Honorar für Private und Nicht-Hessen 20 Mark.

Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen Teil, täglich 3 Stunden vormittags, und einen praktischen Teil, täglich 3 Stunden nachmittags.

b) Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer und sonstige Freunde des Obstbaues.

Dauer 14 Tage, 1. Teil vom 22. bis 27. April, 2. Teil vom 5. bis 10. August. Honorar für Hessen 10 Mark, für Nicht-Hessen 15 Mark, heftische Lehrer sind honorarfrei.

c) Gartenbaukursus.

Beginn am 29. April, vormittags 9 Uhr. Dauer 6 Tage. Der Lehrplan umfasst: 1. Einteilung und Einrichtung eines Gartens; 2. Freunde und Feinde des gesamten Gartenbaues; 3. Gemüsebau; 4. Blumenzucht (Anzucht, Blumenpflege und Dekoration); 5. Beerenobstkultur; 6. Verbesserung unserer Gartenböden nebst zweckmäßiger Düngung.

Zugelassen werden Männer, Frauen und Mädchen; letztere nicht unter 16 Jahren. Honorar 5 Mark.

Gießen, 25. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Schilfrohr.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Weisung des Kriegsausdrusses für Ersatzfutter soll grünes Schilfrohr möglichst reiflos erntet und auf Futter verarbeitet werden. Soweit in Ihrem Bezirk Schilfbestände vorhanden sind, sollen in Einvernehmen mit den Eigentümern die alten Schilfbestände, unter Umständen nach alsbaldiger Wagnahme des Schilfes als Laubrohr, möglichst rasch abgebrannt werden zur Förderung des Wachstums des grünen Schilfes und Ermöglichung der einwandfreien Erntung desselben. Wir sehen Ihrem Berichte über Durchführung der Maßnahmen entgegen und zugleich einer Angabe über die Größe des Schilfrohrbestandes.

Gießen, den 25. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Behandlung von Häuten der mit der Wild- und Rinderseuche befallenen Tiere.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsanwalt hat das Großh. Ministerium des Innern für die Dauer des Krieges, um die Häute von Tieren, die mit der Wild- und Rinderseuche befallen waren, der Verarbeitung auf Leder zugänglich zu machen, in Abweichung von § 109 der Ausführungsverordnungen zum Viehseuchengesetz das Nachstehende bestimmt:

In allen Fällen, in denen bei Kadavern miltzbrandverdächtige Tiere durch vorherige bakteriologische oder serologische Untersuchung festgestellt ist, daß es sich nicht um Miltzbrand, sondern um Wild- und Rinderseuche oder nur um den Verdacht der letzteren handelt, ist das Abhäuten der Tiere bis auf weiteres für zulässig zu erklären und die Verwertung der Häute zur Ledergewinnung unter folgenden Vorichtsmaßnahmen zu gestatten:

Das Abhäuten hat in einer Abdeckerlei oder in einem abgeordneten Räume eines öffentlichen Schlachthofes zu erfolgen; die Häute sind unter Aufsicht der Polizeibehörde unmittelbar danach folgendem Desinfektionsverfahren zu unterziehen:

Die frischen Häute sind während der Dauer von mindestens 24 Stunden in eine 10%ige Kalkmilch, die aus einem Teil Kalk und 10 Teilen Wasser bereitet wurde, einzulegen. Statt dessen können die Häute auch in einem abgeschlossenen Räume so lange getrocknet werden, bis sie ihre leicht biegsame Beschaffenheit verloren und eine fohleberartige Beschaffenheit angenommen haben.

Gießen, den 28. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Schularztlicher Dienst.

Die Tätigkeit des Schularztes hat bis auf weiteres Herr Medizinalrat Dr. Walger in Gießen übernommen.

Gießen, den 25. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel, hier: Bezug der bestellten Nährmittel.

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 26. Januar 1918, abgedruckt im Giesener Anzeiger Nr. 22 vom 26. Januar 1918, auf die Nährmittelform B (rote Farbe), Marke 24 aufgerufenen 250 Gramm Kunsthorn können vorläufig nicht zur Ausgabe gelangen.

Sobald der Kunsthorn eintrifft, wird eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung sofort örtlich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 28. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B. Semmerde

Betr.: Mehllieferung für jüdisches Osterbrot (Matzen). An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das zur Herstellung des jüdischen Osterbrotes erforderliche Mehl wird an die betreffenden Bäckereien nur durch Vermittlung der Zentrale für Matzenversorgung in Frankfurt a. M., Schäfersstraße 14, geliefert und hat diese Zentrale den Bürgermeistereien anzugeben, wieviel Mehl zur Herstellung der Matzen den Bäckereien der Gemeinde zugewiesen worden ist. Die Synagogenvorstände sind verpflichtet, die Inhaber der von ihnen ausgegebenen Bezugsscheine den zuständigen Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister) namhaft zu machen. Den Inhabern der Bezugsscheine ist die entsprechende Mehlmenge bei der Ausgabe der Brotarten in der Zeit vom 28. März bis 3. April 1918 zu liefern.

Gießen, den 28. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B. Semmerde

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Hattenrod.

In der Zeit vom 2. bis einschließlich 15. Februar 1918 liegt auf Gr. Bürgermeisterei Hattenrod der Entwurf mit Kostenanschlag über nachträgliche Ausführung von Drainagen nebst zugehörigen Beschlüssen der Volksgemeinschaft zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Hattenrod schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Januar 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittbahn, Regierungsrat.